

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 667/66BESCHLUSS

in der Sache des

der Frau Käthe S. [REDACTED] verwitwete H. [REDACTED] geborene
S. [REDACTED], [REDACTED] Avenue, [REDACTED], [REDACTED], Min.,

- Prozeßvollmachtgeber:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannestraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannes, Wilde, Dr. Loewe-Klein,
Dr. Graf und von der Mühle

in der Sitzung vom 24. Februar 1967

bemerkte :

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Wies-
seldorf vom 15. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Verichtungsgebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtszugs
trägt die Klägerin.

A n m e r k u n g

Die Klägerin begehrt Entschädigung wegen Verletzung
ihrer Körper und Gesundheit. Das Berufungsgericht hat ihre Berufung
gegen das klagabweisende erstinstanzliche Urteil mit folgender
Begründung zurückgewiesen: Für die Klägerin streite die Vermu-
tung des § 31 Abs. 2 BEG nicht, da ihr nicht in einem Konzen-
trationslager sondern in Ghetto Shanghai die Freiheit entzogen
war. Da der verfolgungsbedingte Anteil ihrer Hinderung der
Erwerbsfähigkeit nicht mindestens 25 % erreiche, rechtfertige
§ 31 BEG nicht die Zuerkennung einer Rente.

Hiergegen wendet sich die Klägerin. Sie ist der Ansicht:
Die Besonderheiten in Ghetto Shanghai in klimatischer und
hygienischer Hinsicht rechtfertigten es, den erzwungenen
Aufenthalt in diesen der Haft im Konzentrationslager gleich
zu achten. Eine solche Auslegung widerspreche nicht § 31 Abs. 2

§ 42 Abs. 2 StGB, wonach auf SS-Lager zur "insbesondere" abzustellen sei. Der von der Bundesregierung zu erlassenden Verordnung komme nur deklaratorische Bedeutung bei. Zum anderen rügt sie, daß das Berufungsgericht zur Klärung einer so schwierigen Kausalität, in der Tropenkrankheiten in Frage stehen, keinen Facharzt als Gutachter hinzugezogen hat.

Diese Angriffe der Klägerin vermögen die von Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht zu eröffnen.

Daß der erkennende Senat zu § 31 Abs. 2 StGB noch keine Entscheidung getroffen hat, rechtfertigt für sich allein nicht die Zulassung der Revision (BGH, Urt. v. 29. April 1960, IV ZR 225/59, LM Nr. 21 zu § 219 StGB 1956). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nicht zu entscheiden, wenn aus dem Gesetz oder anerkannten Grundsätzen Bedenken über die Auslegung eines Rechtsatzes ohne weiteres ausgeschlossen werden können.

Es kann dahinstehen, ob die Verurteilung des § 31 Abs. 2 StGB überhaupt nur für Haftstätten im deutschen Herrschaftsbereich gilt. Jedenfalls erfordert sie eine einjährige Konzentrationslagerhaft. Hierunter fällt die Freiheitsentziehung in Ghettos nicht. Dies ergibt sich aus § 45 Abs. 2 StGB, in dem Konzentrationslagerhaft als eine Haftart und Zwangsaufenthalt in einem Ghetto als gesonderte Arten der Freiheitsentziehung genannt werden, und ist einhellige Meinung (Hesslein-Gieseler, Ann. II 2 a aa zu § 31 StGB; Braun-Neubastreit, Ann. 3 zu § 31 StGB). Auch die Materialien zum Entschädigungsgesetz lassen, wie das Berufungsgericht zu Recht anführt, nur diese Auslegung zu.



Auch soweit die Klägerin rügt, das Berufungsgericht habe ohne die gebotene Zuziehung eines Facharztes für Tropenkrankheiten seine Entscheidung gefällt, liegt ein Zulassungsgrund nicht vor.

Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung gesagt, daß es eine Frage der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung sei, darüber zu befinden, ob ein Sachverständigen-gutachten den Zweck erfüllt, das fehlende richterliche Sachwissen zu ergänzen, selbst dann, wenn ihm ein abweichendes Privatgutachten vorgelegt wird (Beschluß vom 10. November 1965, IV ZB 549/65, RZW 1966, 88; Beschluß vom 17. September 1965, IV ZB 105/65, RZW 1965, 565). Etwas anderes gilt nur dann, wenn das in Rahmen der Beweiswürdigung zu beachtende pflichtgemäße Ermessen verletzt ist (BGH, Urt. vom 29. Januar 1964, IV ZR 198/63, RZW 1964, 263).

Das Berufungsgericht hat dadurch, daß es sich dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Ludes angeschlossen hat, sein Ermessen nicht verletzt. Das Gutachten läßt keinen Fehler erkennen. Der Gutachter hat alle Unterlagen verwertet, die zur Zeit der Gutachtenserstattung vorhanden waren. Er hat auch die Zeugnisse der Ärzte nicht außer Betracht gelassen, von denen die Klägerin behandelt worden ist und insbesondere die Abschrift der Karteikarte des verstorbenen Dr. Baer und die Krankenpapiere zweier stationärer Behandlungen verwertet. Zu der von der Klägerin nachgeschobenen Behauptung, sie sei an Beri-Beri erkrankt gewesen, hat er in der von der Klägerin beantragten mündlichen Anhörung umfassend Stellung genommen. Die Beschwerde verkennt, daß das Gutachten des Dr. Ludes mit den von den Entschädigungsorganen eingeholten Gutachten des Dr. Dierker, des Dr. Plottke, des Dr. Spöhr, des Dr. Stiebler und des Dr. Ross jedenfalls in dem das Urteil des Berufungsgerichts tragenden Gesichtspunkt übereinstimmt, daß nach 1947 keine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 %

vorgelegt hat. Daß das Berufungsgericht die von der Klägerin vorgelegten kritischen Zeugnisse des Hr. Warren und des Hr. Siegel nicht zum Anlaß genommen hat, ein Obergutachten einzuholen, verletzt nicht sein Interesse.

Die sofortige Beschwerde ist somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO.

Johannese

Wilden